jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/18 10ObS45/04x, 10ObS17/05f, 10ObS3/07z, 10ObS108/07s, 10ObS161/09p, 10ObS164/09d, 10O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.2004

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Nach dem Schutzzweck des Unfallversicherungsrechts ist der Versicherte in dem Zustand geschützt, in dem er sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses befunden hat. Verletzungen aufgrund altersbedingter, natürlicher Abnützung können nicht als Anlageschaden angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 45/04x
  Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 45/04x
  Veröff: SZ 2004/79
- 10 ObS 17/05f
  Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 ObS 17/05f
- 10 ObS 3/07z
  Entscheidungstext OGH 30.01.2007 10 ObS 3/07z
  Vgl; Beisatz: Wenn ausgesprochen wurde, dass die versicherte Person „in dem Zustand geschützt ist, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses befunden hat", kann daraus aber nicht abgeleitet werden, dass anlagebedingte Vorschädigungen in jedem Fall sozusagen additiv in die Bemessung der MdE einzubeziehen wären. (T1)
- 10 ObS 108/07s
  Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 ObS 108/07s
  Beisatz: Daher ist nicht auf einen gleichaltrigen Versicherten mit vergleichbarer Berufslaufbahn, sondern auf den durchschnittlichen Gesundheitszustand eines gleichaltrigen Versicherten abzustellen. (T2)
- 10 ObS 161/09p
  Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 ObS 161/09p
  Vgl auch; Beis wie T1
- 10 ObS 164/09d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 ObS 164/09d
  Auch; Beisatz: Ein anlagebedingt schon durch alltäglich vorkommende Ereignisse leicht auslösbares Leiden ist unabhängig davon, ob es sich um altersbedingte oder darüber hinausgehende Anlageschäden handelt, nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst. (T3)
- 10 ObS 171/09h
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 ObS 171/09h
  Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119182

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at